

E-Mail an:

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 27. März 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) gerne wie folgt Stellung:

Zusammenfassung der Position von GastroSuisse:

Der Vorschlag des Bundesrates (bzw. das Sozialpartner-Modell) weist grosse Schwachstellen auf – vor allem die Rentenzuschläge nach dem Giesskannenprinzip, die Halbierung des Koordinationsabzugs und die massiven Mehrkosten. Das Sozialpartner-Modell enthält aber auch positive Elemente – wie etwa die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6.0 % und die Beibehaltung der Eintrittsschwelle von 21'330 Franken. Auf der anderen Seite des Spektrums befindet sich der Vorschlag des Gewerbeverbands. Er ist für das Gastgewerbe zwar wesentlich kostengünstiger als das Sozialpartner-Modell, verfehlt jedoch wichtige Ziele der Reform und ist deshalb politisch chancenlos.

Weder der Vorschlag der Sozialpartner noch das Gewerbeverband-Modell erfüllen die Anforderungen an eine ausgewogene Reform. GastroSuisse unterstützt deshalb den Reformvorschlag der «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg». Der Vorschlag positioniert sich als Mittelweg zwischen dem Vorschlag des Bundesrats (Sozialpartner-Modell) und dem Modell des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Der «Mittelweg» umfasst die folgenden Massnahmen:

- Der **Mindestumwandlungssatz** wird auf **6.0 %** gesenkt.
- Der **Koordinationsabzug** beträgt **60 % des AHV-Lohns**, aber **maximal 21'330 Franken**.
- Die **Eintrittsschwelle** von **21'330 Franken** wird beibehalten.
- Die Altersgutschriftensätze werden wie folgt geändert:
 - **20 – 24 Jahre: 9 %**
 - **25 – 34 Jahre: 9 %**
 - **35 – 44 Jahre: 12 %**
 - **45 – 54 Jahre: 16 %**
 - **55 – 65 Jahre: 16 %**
- Kompensation der Renteneinbussen für eine **Übergangsgeneration von 10 Jahrgängen**.

GastroSuisse sieht aber Klärungsbedarf hinsichtlich der Kompensation der Übergangsgeneration. Denn der «Mittelweg» sieht vor, dass die Pensionskassen die Kompensation selber finanzieren (dezentrale Kompensation). Es ist fraglich, ob alle Kassen über die notwendigen finanziellen Ressourcen verfügen. Die dezentrale Kompensation der Übergangsgeneration muss für alle Pensionskassen finanzierbar sein. Andernfalls würde der Verband eine zentrale Lösung mittels BVG-Sicherheitsfonds unterstützen.

1

I. Vorbemerkungen

In der beruflichen Vorsorge (BVG) entsprechen die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr den heutigen Realitäten. Die gestiegene Lebenserwartung und das tiefe Zinsniveau belasten die finanzielle Stabilität der zweiten Säule zusehends. Der heutige Mindestumwandlungssatz von 6.8 % ist in diesem Kontext nicht mehr tragbar und setzt die Vorsorgeeinrichtungen stark unter Druck. Die Pensionskassen können die geschuldeten Renten im Obligatorium nur noch dank einer Umverteilung zulasten der erwerbstätigen Versicherten finanzieren. Ohne eine rasche Reform, die vordergründig die Senkung des Mindestumwandlungssatzes zum Ziel hat, würde die finanzielle Schieflage in der BVG weiter zunehmen. Jedoch führt eine Reduktion des Umwandlungssatzes ohne Kompensationsmassnahmen zwangsläufig zu tieferen Renten. Im Jahr 2010 scheiterte eine Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der Volksabstimmung, weil sie nicht angemessen abgefedert war und in der Folge zu Renteneinbussen geführt hätte. Deshalb muss die vorliegende Reform die Senkung des Mindestumwandlungssatzes angemessen kompensieren. Daneben muss sie weitere Ziele berücksichtigen, um breit abgestützt und mehrheitsfähig zu sein. Dazu gehören zum einen die Besserversicherung von Teilzeitbeschäftigten und Geringverdienenden sowie die Beseitigung des Altersnachteils. Zum anderen müssen die Mehrkosten der Reform angemessen und finanzierbar sein. Für das KMU-geprägte Gastgewerbe mit einer vergleichsweise tiefen Marge ist die Finanzierbarkeit der Vorlage besonders wichtig.

Die Vernehmlassungsvorlage basiert auf dem Vorschlag der Sozialpartner. GastroSuisse würdigt, dass der Bundesrat die Sozialpartner damit beauftragt hat, einen Vorschlag zur Reform der beruflichen Vorsorge auszuarbeiten. Jedoch weist das Modell der Sozialpartner, und damit die Vernehmlassungsvorlage, grosse Schwachstellen auf. Besonders stossend sind die Rentenzuschläge nach dem Giesskannenprinzip, womit in der beruflichen Vorsorge dauerhaft eine systemfremde Umverteilung eingeführt wird. Zudem führt der Sozialpartner-Vorschlag zu massiven Mehrkosten und belastet insbesondere Gewerbebranchen. Das Gastgewerbe muss mit Mehrkosten in der Höhe von jährlich 172 Millionen Franken rechnen. Das Sozialpartner-Modell enthält aber auch positive Elemente – wie etwa die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6.0 % und die Beibehaltung der Eintrittsschwelle von 21'330 Franken. Auf der anderen Seite des Spektrums befindet sich der Vorschlag des Gewerbeverbands. Er ist für das Gastgewerbe zwar wesentlich kostengünstiger (43 Millionen jährlich), verfehlt jedoch andere Ziele der Reform. Das Gewerbeverband-Modell bringt etwa für Geringverdienende und Teilzeitangestellte keine Verbesserung der Rente. Es ist zudem fraglich, ob sich damit das heutige Rentenniveau halten lässt. Auch beseitigt der Vorschlag des Gewerbeverbands den Altersnachteil nicht.

Weder der Vorschlag der Sozialpartner noch das Gewerbeverband-Modell erfüllen die Anforderungen an eine ausgewogene Reform. GastroSuisse unterstützt deshalb den Reformvorschlag der «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg». Der Vorschlag positioniert sich als Mittelweg zwischen dem Vorschlag des Bundesrats (Sozialpartner-Modell) und dem Modell des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der «Mittelweg» ist eine ausgewogene und mehrheitsfähige Alternative.

II. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen

1. Senkung des Mindestumwandlungssatzes

GastroSuisse unterstützt die Senkung des Mindestumwandlungssatzes. Diese Anpassung ist dringend erforderlich, um die finanzielle Stabilität der beruflichen Vorsorge zu sichern. Ansonsten würde die finanzielle Schieflage in der zweiten Säule weiter zunehmen. Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist der primäre Zweck der Reform und muss zwingend Teil der Vorlage sein. Ohne eine rasche Senkung des Mindestumwandlungssatzes wäre eine Reformvorlage politisch chancenlos. Versicherungsmathematisch wäre eine weitergehende Reduktion notwendig, was aber zum heutigen Zeitpunkt nicht mehrheitsfähig ist. Deshalb befürwortet GastroSuisse den vorgeschlagenen Mindestumwandlungssatz von 6.0 %.

GastroSuisse begrüsst die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6.0 %.

2. Beibehaltung der Eintrittsschwelle von 21'330 Franken

Eine Herabsetzung der Eintrittsschwelle würde die Reformvorlage massiv verteuern. Die Mehrkosten wären vor allem für Tieflohnbranchen einschneidend. Zudem hätten die Pensionskassen höhere Verwaltungskosten zu tragen. Den Mehrkosten würde kein entsprechender Nutzen für die Versicherten gegenüberstehen, da das Sparpotenzial von Erwerbstätigen mit sehr tiefem Einkommen begrenzt ist. Gleichzeitig hätten die Betroffenen weniger Geld zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung. Deshalb begrüsst GastroSuisse, dass die heutige Regelung beibehalten wird.

GastroSuisse befürwortet die Beibehaltung der Eintrittsschwelle von 21'330 Franken.

3. Halbierung des Koordinationsabzugs

Die bundesrätliche Vorlage will den Koordinationsabzug halbieren (12'443 Franken) und damit drastisch senken. In der Folge müssen Arbeitnehmende und Unternehmen wesentlich höhere Beiträge bezahlen als heute. Zusätzliche Abzüge reduzieren zum einen das Netto-Einkommen der Arbeitnehmenden, was für Geringverdienende stark ins Gewicht fällt. Zum anderen belasten die steigenden Personalkosten gerade Gewerbe- und Niedriglohnbranchen. Die Halbierung des Koordinationsabzugs führt vor allem im Gastgewerbe zu grossen Mehrkosten. Die Branche ist personalintensiv. Höhere Personalkosten schlagen besonders zu Buche. Zudem würde der Vorschlag des Bundesrates die Beiträge für Teilzeitarbeitende überdurchschnittlich stark erhöhen. Im Gastgewerbe arbeiten 45.8 % der Beschäftigten im Teilzeitpensum. Deshalb lehnt GastroSuisse die Halbierung des Koordinationsabzugs ab.

Eine Zielsetzung der Reform ist es, Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte besser zu versichern. Aus diesem Grund ist GastroSuisse bereit, eine moderatere Senkung des Koordinationsabzugs mitzutragen. Der Verband schlägt im Rahmen der «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg» vor, dass der Koordinationsabzug 60 % des AHV-Lohns, aber maximal 21'330 Franken betragen soll. Damit ist immer mindestens 40 % des AHV-Lohns versichert, sofern die Eintrittsschwelle überschritten wird. Der versicherte BVG-Lohn steigt dadurch insbesondere für Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte. Der «Mittelweg» führt zu einer Besserversicherung dieser Gruppen, ohne Gewerbebranchen unverhältnismässig zu belasten. Ausserdem ist der versicherte Lohn immer mindestens 3'555 Franken höher als im heutigen System. Dadurch werden auch Personen mit höheren Einkommen besser versichert. Die heutige Obergrenze von 85'320 für das BVG-Obligatorium soll beibehalten werden.

GastroSuisse lehnt die Halbierung des Koordinationsabzugs ab. Er soll stattdessen 60 % des AHV-Lohns, aber maximal 21'330 Franken betragen.

4. Rentenzuschläge / Kompensation der Übergangsgeneration

Erwerbstätige, die kurz vor der Pensionierung stehen, können die Renteneinbussen nicht mehr vollständig kompensieren. Deshalb möchte der Bundesrat Rentenzuschläge einführen, die über Lohnbeiträge in der Höhe von 0.5 % auf dem AHV-pflichtigen Lohn finanziert werden sollen. GastroSuisse lehnt diese Massnahme dezidiert ab.

Die vorgeschlagenen Rentenzuschläge würden innerhalb der beruflichen Vorsorge eine dauerhafte Umverteilung einführen. Dieses systemfremde Element ist mit dem Kapitaldeckungsverfahren nicht vereinbar und stellt das 3-Säulen-Prinzip in Frage. Ferner beschränkt sich die Kompensation nicht nur auf die Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen. Ab dem 16. Jahrgang wird die Höhe des Rentenzuschlags vom Bundesrat festgelegt. Dadurch erhalten auch diejenigen Jahrgänge einen Zuschlag, die nicht mehr von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffen sind. Dies widerspricht dem primären Zweck, die unvermeidbaren Renteneinbussen für die Übergangsgeneration zu kompensieren. Unverständlich ist zudem, dass die Rentenzuschläge als Fixbetrag nach dem Giesskannenprinzip ausbezahlt werden, unabhängig davon, wie hoch die tatsächlichen Renteneinbussen sind. Auch deshalb führen die Rentenzuschläge zu hohen Mehrkosten (1.85 Milliarden Franken).

GastroSuisse empfiehlt, für eine Übergangsgeneration von 10 Jahrgängen das heutige Niveau der Altersrente zu garantieren. Der Verband sieht weiteren Klärungsbedarf hinsichtlich der Finanzierung dieser Leistungsgarantie. Denn der «Mittelweg» sieht vor, dass die Pensionskassen die Kompensation selber finanzieren (dezentrale Kompensation). Es ist fraglich, ob alle Kassen über die notwendigen finanziellen Ressourcen dafür verfügen. Die dezentrale Kompensation der Übergangsgeneration muss für alle Pensionskassen finanzierbar sein. Ansonsten würde der Verband eine zentrale Lösung mittels BVG-Sicherheitsfonds unterstützen. Deshalb empfiehlt GastroSuisse weitere Abklärungen.

GastroSuisse lehnt die Rentenzuschläge kategorisch ab. Stattdessen soll einer Übergangsgeneration von 10 Jahrgängen das heutige Niveau der Altersrente garantiert werden. Der Verband fordert aber weitere Abklärungen zur Finanzierung dieser Leistungsgarantie. Eine dezentrale Kompensation der Übergangsgeneration muss für alle Pensionskassen finanzierbar sein. Ansonsten würde der Verband eine zentrale Lösung mittels BVG-Sicherheitsfonds unterstützen.

5. Anpassung der Altersgutschriftensätze

Weil der «Mittelweg» auf die Rentenzuschläge verzichtet und den Koordinationsabzug weniger drastisch reduziert, braucht es höhere Altersgutschriftensätze, um Renteneinbussen zu verhindern. Im Einklang mit der «Allianz für einen vernünftigen Mittelweg» empfiehlt GastroSuisse die folgenden Gutschriftensätze: 9 % / 9 % / 12 % / 16 % / 16 %.

Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates beinhaltet der «Mittelweg», dass Arbeitnehmende bereits ab dem 20. Altersjahr in die Pensionskasse einbezahlen und für ihre BVG-Rente sparen. Denn in der Schweiz nehmen viele junge Menschen bereits im Alter zwischen 20 und 24 Jahren am Arbeitsmarkt teil. Der «Mittelweg» sichert dadurch die Renten von zukünftigen Generationen – auch ohne teure Rentenzuschläge nach dem Giesskannenprinzip. Des Weiteren sieht der «Mittelweg» nur noch drei Altersgutschriftensätze vor, wobei die 55- bis 64-Jährigen geringere Beiträge bezahlen als im heutigen System. Beim «Mittelweg» bleiben die Gutschriftensätze ab 45 bis zur Pensionierung auf dem gleichen Niveau. Dadurch wird der Altersnachteil beseitigt und die Wettbewerbsfähigkeit der älteren Arbeitnehmenden gestärkt.

GastroSuisse empfiehlt die folgenden Altersgutschriftensätze:

20 – 24 Jahre: 9 %
25 – 34 Jahre: 9 %
35 – 44 Jahre: 12 %
45 – 54 Jahre: 16 %
55 – 65 Jahre: 16 %

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor